

# Abfallreglement

mit Gebührentarif der Einwohnergemeinde Aefligen

Die Einwohnergemeinde Aefligen erlässt gestützt auf den Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

### *Gemeindeaufgabe*

Art. 1 <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup> Sie informiert und berät die Bevölkerung über Abfallfragen.

### *Organisation, Durchführung*

Art. 2 <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

### *Wegwerf- und Ablagerungsverbot*

Art. 3 <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Innerhalb von Sammelstellen sind die Richtlinien der Gemeinde zu beachten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art.8.

### *Kontrolle*

Art. 4 <sup>1</sup> Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Abfall darf zur Feststellung des Verursacher vom Gemeindebeauftragten geöffnet und untersucht werden.

<sup>2</sup> Die zuständigen Organe kontrollieren mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfall unter Beizug von Fachleuten. Sie sind befugt, Abfallgebinde zur Feststellung des Inhalts zu öffnen.

<sup>3</sup> Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

<sup>4</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

## **II. Siedlungsabfälle**

### a) Gemeinsame Bestimmungen

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Verbrennen</i>                | <p>Art. 5 <sup>1</sup> Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.</p> <p><sup>2</sup> Das Verbrennen aller übrigen Abfälle im Freien ist verboten.</p> <p><sup>3</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>           |
| <i>Einleiten in Kanalisation</i> | <p>Art. 6 Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist gemäss Art. 6 Gesetz über Abfälle verboten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <i>Verwertung</i>                | <p>Art. 7 <sup>1</sup> Die Gemeinde kann zwecks Verwertung die von ihr bestimmten Abfälle (z.B. Glas, Metalle, Altpapier, Gartenabfälle usw.) gesondert sammeln:</p> <p><sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Anlieferung dieser Abfälle hat nach den besonderen Anweisungen des Gemeinderates zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Diese Aufgabe kann an Dritte, die Gewähr für eine umweltgerechte Durchführung bieten, übertragen werden.</p> |
| <i>Kompostierung</i>             | <p>Art. 8 <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für die Verwertung kompostierbarer Siedlungs- und Gewerbeabfälle, soweit diese nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können.</p>                                                                                                                                             |
| <i>Tierkörper</i>                | <p>Art. 9 <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

<sup>2</sup> Das Vergraben von Kleintierleichen bis fünf Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

*Ausschluss von der Abfuhr*

Art. 10 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen::

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) Andere Abfälle und Materialien gemäss Art. 16
- c) Sonderabfälle gem. Art. 18

<sup>2</sup> Es werden nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten offiziellen Container geleert. Einzelstücke (Säcke, Gebinde) werden nicht entsorgt.

b) Hauskehricht

*Begriff*

Art.11 <sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

*Behälter*

Art.12 <sup>1</sup> Die Gemeinde beschafft geeignete Container und stellt sie den Benützern zur Verfügung. Jeder Haushalt ist verpflichtet einen derartigen Container zu übernehmen.

<sup>2</sup> Der Hauskehricht ist ausschliesslich in diesen Containern bereitzustellen.

<sup>3</sup> Die Container sind Eigentum der Gemeinde. Sie sind vom Benutzer stets in sauberem Zustand zu halten.

<sup>4</sup> Nicht in sauberem Zustand gehaltene Container werden zu Lasten des Benützers durch die Gemeinde gereinigt.

<sup>5</sup> Bei Wegzug des Benützers gehen die Container nach Weisung der Gemeindeverwaltung entweder an dessen Nachfolger über oder zurück an die Gemeinde.

<sup>6</sup> Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust eines Containers haftet der Benutzer.

neu

Art. 12a

Inkraftsetzung <sup>3</sup> per 1.1.2012

### c) Kompostierbare Abfälle

#### *Begriff*

Art.13 <sup>1</sup> Als kompostierbare Abfälle gelten alle Abfälle, die auf natürlichem Wege verrotten und in geeigneten Anlagen zu Komposterde umgewandelt werden können.

### d) Abfuhr und Bereitstellung

#### *Abfuhrtage, Sammelstellen*

Art.14 <sup>1</sup> Der Hauskehricht und Sondersammlungen werden gemäss den Weisungen des Gemeinderates abgeführt.

### e) Sperrgut

#### *Begriff*

Art.15 <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial
- b) grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus u.ä.
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Fässer)

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht für Sperrgut beträgt 30 kg, Länge max. 2m.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

<sup>4</sup> Alle Gegenstände, welche im Container entsorgt werden können, werden nicht als Sperrgut akzeptiert.

### f) Andere Abfälle und Materialien

#### *Beseitigung*

Art. 16 <sup>1</sup> Vom Besitzer oder von der Besitzerin sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können
- b) Bauabfälle
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung
- d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung
- e) tierische Abfälle (Kadaver)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

### g) Industrie-/Gewerbe-/Dienstleistungsbetriebe

#### *Abfuhr*

Art.17 <sup>1</sup> Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, mit der ordentlichen Abfuhr und mit den von der Gemeinde bereitgestellten Containern entsorgt werden.

<sup>2</sup> Je nach Art und Menge der Abfälle kann der Gemeinderat mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen andern Verwertungsbetrieb vereinbaren.

### **III. Sonderabfälle**

#### *Begriff*

Art.18 <sup>1</sup> Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

#### *Pflichten der Besitzer*

Art.19 <sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen.

#### *Sammlestellen und -aktionen für Kleinmengen*

Art.20 <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert für Kleinmengen von Sonderabfällen einen Sammeldienst gemäss Art. 17 des Abfallgesetzes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die unter Abs. 1 genannten Sammeldienste Entsorgungsvorschriften erlassen.

### **IV. Finanzierung**

#### *Finanzierung*

Art.21 <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die Abfallentsorgung mit Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühren müssen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibungen des Anlagekapitals ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Gebührentarife sollen, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

## *Gebühren*

Art. 22 Der Gemeinderat setzt die durch die Gemeinde zu erhebenden Gebühren nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind.

## **V. Schlussbestimmungen**

### *Vollzug*

Art.23<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

### *Strafbestimmungen*

Art.24<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft werden, solche gegen Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

### *Ausführungsbestimmungen*

Art.25 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

### *Inkrafttreten*

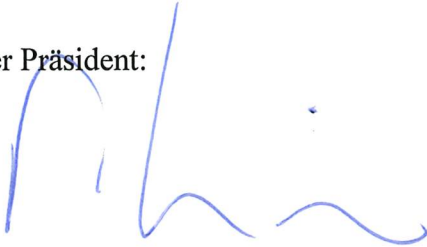
Art.26<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Oktober 1996 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben: Das Abfallreglement vom 13. Dezember 1990.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von  
Aefligen, am 13. Juni 1996

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Der Sekretär:



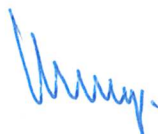
## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie  
20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.  
Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Aefligen, 24. Juli 1996

Der Gemeindeschreiber:



# Inhaltsverzeichnis

Text: Seite

## I. Allgemeines

|      |   |                                |   |
|------|---|--------------------------------|---|
| Art. | 1 | Gemeindeaufgabe                | 1 |
| Art. | 2 | Organisation, Durchführung     | 1 |
| Art. | 3 | Wegwerf- und Ablagerungsverbot | 1 |
| Art. | 4 | Kontrolle                      | 1 |

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

|      |    |                           |   |
|------|----|---------------------------|---|
| Art. | 5  | Verbrennen                | 2 |
| Art. | 6  | Einleiten in Kanalisation | 2 |
| Art. | 7  | Verwertung                | 2 |
| Art. | 8  | Kompostierung             | 2 |
| Art. | 9  | Tierkörper                | 2 |
| Art. | 10 | Ausschluss von der Abfuhr | 3 |

### b) Hauskehricht

|      |    |          |   |
|------|----|----------|---|
| Art. | 11 | Begriff  | 3 |
| Art. | 12 | Behälter | 3 |

### c) Kompostierbare Abfälle

|      |    |         |   |
|------|----|---------|---|
| Art. | 13 | Begriff | 4 |
|------|----|---------|---|

### d) Abfuhr und Bereitstellung

|      |    |                           |   |
|------|----|---------------------------|---|
| Art. | 14 | Abfuhrtage, Sammelstellen | 4 |
|------|----|---------------------------|---|

### e) Sperrgut

|      |    |         |   |
|------|----|---------|---|
| Art. | 15 | Begriff | 4 |
|------|----|---------|---|

### f) Andere Abfälle und Materialien

|      |    |             |   |
|------|----|-------------|---|
| Art. | 16 | Beseitigung | 4 |
|------|----|-------------|---|

### g) Industrie-/Gewerbe-/Dienstleistungsbetriebe

|      |    |        |   |
|------|----|--------|---|
| Art. | 17 | Abfuhr | 5 |
|------|----|--------|---|

## III. Sonderabfälle

|      |    |                                             |   |
|------|----|---------------------------------------------|---|
| Art. | 18 | Begriff                                     | 5 |
| Art. | 19 | Pflichten der Besitzer                      | 5 |
| Art. | 20 | Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen | 5 |



#### **IV. Finanzierung**

|      |    |              |   |
|------|----|--------------|---|
| Art. | 21 | Finanzierung | 5 |
| Art. | 22 | Gebühren     | 6 |

#### **V. Schlussbestimmungen**

|      |    |                         |   |
|------|----|-------------------------|---|
| Art. | 23 | Vollzug                 | 6 |
| Art. | 24 | Strafbestimmungen       | 6 |
| Art. | 25 | Ausführungsbestimmungen | 6 |
| Art. | 26 | Inkrafttreten           | 6 |

# Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement

Der Gemeinderat von Aefligen erlässt gestützt auf Art 22, 23 und 25 des Abfallreglementes vom 13. Juni 1996 folgenden Gebührentarif:

*Bemessungsgrundlagen* Art.1 <sup>1</sup> Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr, Gewichtsgebühr und Andock-/Transportkostenanteilgebühr erhoben.

*Grundgebühr* Art.2 Für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Container, und für alle Spezialsammlungen und -abfahren und dem mit dem Kehricht verbunden Verwaltungsaufwand wird pro Haushalt und Gewerbebetrieb eine jährliche Grundgebühr entsprechend der Containergrösse erhoben.

*Gewichtsgebühr* Art.3 <sup>1</sup> Pro Kilogramm Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) wird eine Gewichtsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Pro Kilogramm kompostierbares Material wird eine Gewichtsgebühr erhoben.

*Andock- und Transportkostenanteilgebühr* Art.4 Pro Leerung von bereitgestellten Containern wird eine Andock- und Transportkostenanteilgebühr erhoben.

*Gebühren* Art.5 <sup>1</sup> Grundgebühr

Jeder Haushalt und jeder Betrieb bezahlt eine jährliche Grundgebühr von **Fr. 35.--**. Diese erhöht sich je nach Container um folgende Beträge:

*Anpassung  
Ansätze*

|                |     |       |
|----------------|-----|-------|
| kein Container | Fr. | 0.--  |
| 140 l          | Fr. | 10.-- |
| 240 l          | Fr. | 12.-- |
| 1100 l         | Fr. | 25.-- |

Wo Haushalt und Betrieb gemeinsam geführt werden, fällt nur eine Grundgebühr an.

<sup>2</sup> Gewichtsgebühr

Gewichtsgebühr 18 Rappen pro Kilogramm

*Anpassung  
Ansatz*

Andock-/Transportkostenanteilgebühr

Das Leeren des Containers wird mit folgenden Beträgen belastet

*Anpassung  
Ansätze*

|        |     |      |
|--------|-----|------|
| 140 l  | Fr. | 1.40 |
| 240 l  | Fr. | 2.40 |
| 1100 l | Fr. | 5.00 |

*+ Gütingutgebühren*

*Sonderabfälle*

Art.6 Für Sonderabfälle aus dem Gewerbe wird der Entsorgungspreis, den die Gemeinde entrichten muss, mit einem Bearbeitungszuschlag von 10 bis 20 % weiterverrechnen

*Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen*

Art.7 <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für die besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Aeßlingen verrechnet wird.

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Art 23 des Abfallreglementes wird eine Gebühr je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

<sup>4</sup> Für Mutationen bei Zuzügern und für Änderungen der Benutzerdaten wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.-- erhoben.

*Haftung, Bezug*

Art.8 <sup>1</sup> Gebührensschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet. Sie haftet auch für den Container.

<sup>2</sup> Die Grund-, Gewichts- und Andock-/Transportkostenanteilgebühren werden halbjährlich fakturiert und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Gewichtsgebühr für den kompostierbaren Abfall ist an Ort und Stelle bei der Abgabe des Abfalles in bar zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>5</sup> Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

<sup>6</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser Satz wird alljährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

*Inkrafttreten*

Art.9

Dieser Gebührentarif tritt auf den 01. Oktober 1996 in Kraft.

Aefligen, den 03. September 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



Der Sekreär:



Veröffentlicht am 20. Sep. 1996

## Inhaltsverzeichnis

| Text:                 |   | Seite                                                                     |
|-----------------------|---|---------------------------------------------------------------------------|
| <b>I. Allgemeines</b> |   |                                                                           |
| Art.                  | 1 | Bemessungsgrundlagen 10                                                   |
| Art.                  | 2 | Grundgebühr 10                                                            |
| Art.                  | 3 | Gewichtsgebühr 10                                                         |
| Art.                  | 4 | Andock- und Transportkostenanteilgebühr 10                                |
| Art.                  | 5 | Gebühren 10                                                               |
| Art.                  | 6 | Sonderabfälle 11                                                          |
| Art.                  | 7 | Gebühren für besondere Dienstleistungen,<br>Kontrollen und Verfügungen 11 |
| Art.                  | 8 | Haftung, Bezug 11                                                         |
| Art.                  | 9 | Inkrafttreten 12                                                          |

**Abfallreglement vom 01.10.1996**  
**Änderung vom 18.10.2011**  
**Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 08.12.2011**

Das Abfallreglement der Gemeinde Aefligen wird folgendemassen ergänzt:

**II. Siedlungsabfälle**

a) Gemeinsame Bestimmungen

Grundlage der Änderung:

Kompostierung     Art. 8 Abs. 2  
 Die Gemeinde sorgt für die Verwertung kompostierbarer Siedlungs- und Gewerbeabfälle, soweit diese nicht im Garten, Hof oder Quartier verwendet werden können.

b) Hauskehricht

Behälter             Art 12  
 Unverändert

Neuer Artikel:  
 Behälter der         Art. 12a  
 Grünabfuhr  
 Die Liegenschaftseigentümer sind für die Anschaffung geeigneter Grüngutcontainer verantwortlich. Nicht geeignete Gebinde werden nicht geleert. Im Streitfall entscheidet die Baukommission.

Diese Änderung tritt auf den 01.01.2012 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 08.12.2011

Der Versammlungsleiter.



E. Muster

Der Gemeindeschreiber:



H. Stähli

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 03.11. bis 08.12.2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 44 und 45 vom 03.11. und 10.11.2011 bekannt. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Aefligen, 19.12.2011

Der Gemeindeschreiber

1.12./Entwürfe/1.12.73 Abfall







**Anpassung**

**Ausführungsbestimmungen zum  
Abfallreglement**

**Einwohnergemeinde  
Aefligen**

**26.02.2024  
(Beschluss Gemeinderat)**

## **Art. 1 Bemessungsgrundlagen, der Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Aefligen vom 13. Juni 1996**

Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr, Gewichtsgebühr und Andock-/Transportkostenanteilgebühr erhoben. **Die Erhebung der Abfallgebühren erfolgt inkl. Mehrwertsteuer.**

## **Art. 5 Gebühren, der Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Aefligen vom 13. Juni 1996**

### Grundgebühr

Jeder Haushalt und jeder Betrieb bezahlt eine jährliche Grundgebühr. Wo Haushalt und Betrieb gemeinsam geführt werden, fällt nur eine Grundgebühr an.

| <b>Containergrösse</b> | <b>ab 01.01.2025</b>             |
|------------------------|----------------------------------|
| Ohne Container         | <b>CHF 55.00 zuzüglich MwSt.</b> |
| 140 Liter              | <b>CHF 70.00 zuzüglich MwSt.</b> |
| 240 Liter              | <b>CHF 75.00 zuzüglich MwSt.</b> |
| 800 Liter              | <b>CHF 95.00 zuzüglich MwSt.</b> |

### Gewichtsgebühr

Pro Kilogramm wird eine Gebühr von 25 Rp. zuzüglich MwSt. erhoben.

### Andock-/Transportkostenanteilgebühr

Das Leeren des Containers wird mit folgenden Beträgen belastet:

|                  |                                 |
|------------------|---------------------------------|
| <b>140 Liter</b> | <b>CHF 1.40 zuzüglich MwSt.</b> |
| <b>240 Liter</b> | <b>CHF 2.40 zuzüglich MwSt.</b> |
| <b>800 Liter</b> | <b>CHF 5.00 zuzüglich MwSt.</b> |

## **Grüngutgebühren**

### Einzelleerung

| <b>Containergrösse</b> | <b>ab 01.01.2025</b>             |
|------------------------|----------------------------------|
| 140 Liter              | <b>CHF 7.00 zuzüglich MwSt.</b>  |
| 240 Liter              | <b>CHF 10.00 zuzüglich MwSt.</b> |
| 770/800 Liter          | <b>CHF 27.00 zuzüglich MwSt.</b> |



Jahresmarke

| Containergrösse | ab 01.01.2025              |
|-----------------|----------------------------|
| 140 Liter       | CHF 80.00 zuzüglich MwSt.  |
| 240 Liter       | CHF 130.00 zuzüglich MwSt. |
| 770/800 Liter   | CHF 360.00 zuzüglich MwSt. |

Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Publikation im Anzeiger Kirchberg vom 29. Februar 2024.

**GEMEINDERAT AEFLIGEN**

Der Präsident: Der Sekretär:

Peter Hofer

Christian Wenger